

**Sonderrundschreiben Corona-Virus Nr. 23**



**INHALTSVERZEICHNIS**

1. Insolvenzen im Zuge der Corona-Epidemie - Antwort der Bundesregierung
  2. Betriebsprüfungen: Dokumentation von Besonderheiten im Geschäftsverlauf
  3. Kurzarbeit. Veröffentlichung der Ersten Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung
  4. Coronavirus SARS-CoV-2 – Verdachts-/Erkrankungsfälle im Betrieb
  5. Kommunalfinanzen – Konjunkturpaket zur Abfederung der Folgen der Corona-Pandemie
  6. Corona-Sonderzahlungen an Arbeitnehmer / Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld - Aktualisiertes Anwendungsschreiben
  7. Förderprogramm zur Investition in raumluftechnische Anlagen
  8. BG BAU Gefährdungsbeurteilung, Arbeitsschutz
-

## 1. Insolvenzen im Zuge der Corona-Epidemie - Antwort der Bundesregierung

**Die Bundesregierung hat auf eine Kleine Anfrage der FDP-Fraktion nach den Insolvenzen im Zuge der Corona-Epidemie geantwortet.**

Die Bundesregierung hat auf eine Kleine Anfrage der FDP-Fraktion nach den Insolvenzen im Zuge der Corona-Epidemie geantwortet, dass ihr keine Informationen zum Anteil der pandemiebedingten Insolvenzen an der Gesamtzahl der Unternehmensinsolvenzen seit Januar 2020 vorliegen.

Weiter heißt es seitens der Bundesregierung, dass die COVID-19-Pandemie zu einem signifikanten Einbruch der Wirtschaftsleistung geführt hat. Die Schwere der Auswirkungen der Pandemie auf das Wirtschaftsgeschehen lasse erwarten, dass mittelfristig auch die Zahl der Insolvenzen steigen wird. Um dem entgegenzuwirken, seien den Teilnehmenden des Wirtschaftsverkehrs umfassende Hilfsangebote zugänglich gemacht worden. Angesichts der Vielfalt der Stützungsmaßnahmen und ihrer unterschiedlichen und ineinandergreifenden Wirkweisen sowie des schwer prognostizierbaren zukünftigen Konjunkturverlaufs seien die Auswirkungen des Auslaufens eines Elements dieses Gesamtpakets schwer zu ermitteln. Ein Auslaufen der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht müsse folglich nicht zwangsläufig einen erheblichen Anstieg der Insolvenzzahlen nach sich ziehen.

Planungen zur Verlängerung des COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes (COVInsAG) in der geltenden Fassung bestünden derzeit nicht, schreibt die Bundesregierung weiter. Geplant sei jedoch, mit dem Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts das COVInsAG zu ändern und neue, bis zum 31.12.2021 befristete Erleichterungen für Unternehmen vorzusehen, die infolge der COVID-19-Pandemie in Schwierigkeiten geraten sind. Zudem habe das Bundeskabinett am 16. September 2020 den Entwurf eines Gesetzes zur Beschäftigungssicherung infolge der COVID-19-Pandemie (Beschäftigungssicherungsgesetz), den Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung und den Entwurf einer Zweiten Verordnung über die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld beschlossen.

---

## 2. Betriebsprüfungen: Dokumentation von Besonderheiten im Geschäftsverlauf

Die AWW hat einen Leitfaden über die Dokumentation "steuerlicher Besonderheiten" geschrieben.

Wir haben empfohlen, im Hinblick auf spätere Prüfungen und als Nachweis für die Berechtigung, staatliche Corona-Hilfen bekommen zu haben, ein "Corona-Tagebuch" zu führen. Die Unternehmer sollten darin die wirtschaftlichen Ereignisse im Unternehmen ab März 2020 erfassen und festhalten, was sie dazu bewogen hat, die Liquiditätshilfen zu beantragen. Dem Rundschreiben lagen auch Muster (u.a. vom ZDH) für ein solches Corona-Tagebuch bei.

Die AWW (Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung) hat nun einen Leitfaden mit ähnlichem Fokus geschrieben, in dem es um die Dokumentation "steuerlicher Besonderheiten" geht. Steuerliche Besonderheiten, z.B. gesunkene Jahresumsätze, lassen den Betriebsprüfer oft argwöhnisch werden. Manchmal gibt es aber eindeutig erkennbare Auslöser, wie z.B.

- Einschränkung der betrieblichen Tätigkeit durch eine Behörde
- Forderungsausfälle
- Stornierung von Kundenaufträgen
- Grippewelle
- Stromausfall

an die sich Jahre später aber niemand mehr erinnert. Deswegen ist eine zeitnahe Dokumentation zu empfehlen.

---

## 3. Kurzarbeit. Veröffentlichung der Ersten Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung

Die Corona-Erleichterungen im Rahmen der Kurzarbeit wurden unter bestimmten Bedingungen bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

Wir haben darüber berichtet, dass das Bundeskabinett am 16. September 2020 die "Erste Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung" beschlossen hat. Die Erste Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung wurde nunmehr am 28. Oktober 2020 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Sie tritt am 1. Januar 2021 in Kraft und mit dem 31. Dezember 2021 außer Kraft.

### **1. Erste Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung**

Mit den Anschlussregelungen für das Kurzarbeitergeld ab Januar 2021 soll für Unternehmen und Beschäftigte, die von der COVID-19 Pandemie und ihren Folgen betroffen sind, eine Brücke in das Jahr 2022 gebaut werden. Planungssicherheit soll geschaffen werden. Ferner sollen die Sonderregelungen wegen der enormen finanziellen Auswirkungen gestuft auslaufen.

Die Erste Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung sieht Folgendes vor:

- Verlängerung der **Zugangserleichterungen** (Mindestfordernis von "mindestens" 10 % Entgeltausfall, statt "mehr als" 10 % und Verzicht auf Aufbau negativer Arbeitszeitsalden) bis zum 31. Dezember 2021 für Betriebe, die bis zum 31. März 2021 Kurzarbeit eingeführt haben,
- Verlängerung der **vollständigen Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge** in pauschalierter Form vom 1. Januar 2021 bis zum 30. Juni 2021. Vom 1. Juli bis 31. Dezember 2021 werden die Sozialversicherungsbeiträge in pauschalierter Form zu 50 % erstattet, wenn der Betrieb bis zum 30. Juni 2021 Kurzarbeit eingeführt hat. Betriebe, die ab dem 1. Juli 2021 mit Kurzarbeit beginnen, erhalten keine Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge mehr.
- Verlängerung der Öffnung des Kurzarbeitergeldes für die Zeitarbeit bis zum 31. Dezember 2021 für **Verleihbetriebe**, die bis zum 31. März 2021 Kurzarbeit eingeführt haben.

Hinsichtlich der Öffnung des Kurzarbeitergeldes für Leiharbeitnehmer wird auf das Verleihverbot für Baubetriebe hingewiesen. Diese Verlängerung ist aufgrund des grundsätzlich bestehenden Verleihverbots für Baubetriebe daher nicht relevant.

Es ist zu beachten, dass - wie bisher - auch in der Schlechtwetterzeit 2020/2021 und

nachfolgend auch im Dezember der Schlechtwetterzeit 2021/2022 für Baubetriebe weiterhin das Saison-Kurzarbeitergeld Vorrang vor dem konjunkturellen Kurzarbeitergeld hat. Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hatte an sich bestätigt, dass die Verlängerungen auch im Rahmen des Saison-Kurzarbeitergeldes Anwendung finden, allerdings nur, sofern sie überhaupt von Relevanz sind. Der Verzicht auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten ist im Rahmen des Saison-Kurzarbeitergeldes irrelevant. Die Arbeitsverwaltung verlangt ohnehin nicht, dass eine solche Arbeitszeitschuld gebildet wird, bevor Saison-Kurzarbeitergeld gewährt wird. Im Rahmen der Saison-Kurzarbeit kommt es außerhalb der COVID-19-Pandemie – im Gegensatz zur Kurzarbeit – nicht darauf an, ob im jeweiligen Kalendermonat mindestens ein Drittel der in dem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer von einem Entgeltausfall von jeweils mehr als 10 % ihres monatlichen Bruttoentgelts betroffen war. Für witterungsbedingte Arbeitsausfälle ist lediglich erforderlich, dass an einem Arbeitstag mindestens eine Stunde der regelmäßigen betrieblichen Arbeitszeit ausfällt (§ 101 Abs. 6 Nr. 2 SGB III). Bei einem Arbeitsausfall aufgrund wirtschaftlicher Gründe oder eines unabwendbaren Ereignisses ist kein Mindestausfall notwendig.

Der ZDB befindet sich derzeit jedoch im Gespräch mit der BA wie es sich bezüglich der Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge im Rahmen der Saison-Kurzarbeit im Monat Dezember 2021 verhält. Da bis zum 30. Juni 2021 Kurzarbeit angemeldet werden muss, um eine Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge zu 50% zu erhalten, setzt der ZDB sich dafür ein, dass eine Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge für den Monat Dezember 2021 im Rahmen des Saison-Kurzarbeitergeldes dann erfolgen muss, wenn der Betrieb spätestens bis zum 30. Juni 2021 konjunkturelle Kurzarbeit angemeldet hat und sich durchgängig bis zum 30. November 2021 in konjunktureller Kurzarbeit und mit fließendem Übergang bis in den Dezember 2021 sodann in Saison-Kurzarbeit befindet. Eine generelle Verneinung der Erstattungsmöglichkeit würde Betriebe, die unter die Regelungen der Saison-Kurzarbeit fallen, benachteiligen.

Eine weitere Frage betrifft in der Folge die Erstattungshöhe für gewerbliche Arbeitnehmer. Fraglich ist, ob eine 50%ige Erstattung aus dem allgemeinen Beitragsaufkommen wie in der Verordnung vorgesehen oder eine 100%ige aus der Winterbeschäftigungs-Umlage wie nach den regulären Regelungen zur Saison-Kurzarbeit üblich zu erfolgen hat. Nach Auffassung des ZDB sollten die Corona-Erleichterungen allein zum Vorteil der Betriebe reichen. Daher muss eine 100%ige Erstattung aus der Winterbeschäftigungs-Umlage für gewerbliche Arbeitnehmer im Monat Dezember 2021 erfolgen. Für Angestellte erfolgt nach regulären Regelungen keine Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge, sodass eine 50%ige Erstattung von Vorteil ist. Auch diesbezüglich steht der ZDB mit der BA in Diskussion.

Wir werden über das Ergebnis der Gespräche entsprechend berichten.

#### **Winterbau-Merkblatt 2020/2021**

Wir bitten um Kenntnisnahme, dass die Verlängerungen in ihrer Finalität keinen Eingang in das Winterbau-Merkblatt 2020/2021 finden konnten, da die Veröffentlichung der Verordnung erst nach Redaktionsschluss erfolgte. Auf die Verordnung an sich wird jedoch hingewiesen.

#### **4. Coronavirus SARS-CoV-2 – Verdachts-/Erkrankungsfälle im Betrieb**

Die DGUV veröffentlicht eine Broschüre zu Coronavirus SARS-CoV-2 – Verdachts-/Erkrankungsfälle im Betrieb.

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung hat eine Broschüre zum Umgang mit Verdachts- bzw. Erkrankungsfällen an dem SARS-CoV-2-Virus im Betrieb veröffentlicht, die wir Ihnen als [Link](#) übermitteln.

## 5. Kommunalfinanzen – Konjunkturpaket zur Abfederung der Folgen der Corona-Pandemie

### **Das Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder ist in Kraft getreten**

Wir hatten zum Konjunkturprogramm zur Eindämmung der Folgen der Corona Krise informiert. Ein Schwerpunkt bildete im Konjunkturprogramm die Unterstützung der Kommunen. Die Kommunen haben infolge der Corona-Pandemie deutliche Einnahmeausfälle zu verzeichnen. Allein die Ausfälle an Gewerbesteuer im Jahr 2020 werden auf ca. 12 Mrd. € veranschlagt. Zudem sind viele Gemeinden mit hohen Sozialausgaben belastet. Beides hat zur Folge, dass die Gemeinden ihre Aufgaben nicht mehr umfänglich erfüllen können. Dies betrifft insbesondere auch die Umsetzung der eingeplanten Investitionsbudgets.

Zur Stärkung ihrer durch die Folgewirkungen der COVID-19-Pandemie verschlechterten Finanzlage war in dem im Juni beschlossenen Konjunkturpaket vorgesehen, allen Gemeinden für die im Jahr 2020 zu erwartenden Gewerbesteuermindereinnahmen zu gleichen Teilen mit dem jeweiligen Land einen pauschalen Ausgleich zu gewähren. Hierzu sollten die Länder aus dem Bundeshaushalt einen Betrag in Höhe von insgesamt 6,134 Milliarden € erhalten.

Zur weiteren Stärkung der Finanzkraft der Kommunen war in dem Konjunkturpaket auch vorgesehen, dass der Bund des Weiteren dauerhaft bis zu 74 Prozent der Leistungen für Unterkunft und Heizung in der Grundsicherung für Arbeitssuchende übernimmt.

Für beide Maßnahmen war eine Grundgesetzänderung erforderlich, da der Bund keine verfassungsrechtliche Kompetenz zur Gewährung des Ausgleiches hat.

Die Grundgesetzanpassungen sind mittlerweile erfolgt und im Bundesgesetzblatt I veröffentlicht; siehe Anlage. Mit den Grundgesetzanpassungen ist auch das Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen in Kraft getreten.

Daraus ist auch ersichtlich, mit welchem Betrag sich der Bund je Bundesland an dem Ausgleich der Gewerbesteuermindereinnahmen beteiligt und wie viel Mittel je Bundesland dafür insgesamt bereitgestellt werden (Mittel des Bundes und der Länder). Ferner ist der Anteil des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung in der Grundsicherung für Arbeitssuchende je Bundesland fixiert.

### **Bewertung**

Die Kommunen sind im Hinblick auf die öffentlichen Bauinvestitionen der größte Auftraggeber. Es ist daher wichtig, dass die vorgesehenen Mittel nun zügig die Kommunen erreichen. Aus den aktuellen Steuerschätzungen ist zudem ersichtlich, dass die Kommunen auch in 2021 noch mit Ausfällen an Einnahmen zu rechnen haben. Die kommunalen Spitzenverbände haben daher schon auf weitere Unterstützung gedrängt. Der ZDB ist mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund (DSTGB) im Gespräch für eine gemeinsame Initiative zur Stärkung der kommunalen Investitionstätigkeit.

## **6. Corona-Sonderzahlungen an Arbeitnehmer / Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld - Aktualisiertes Anwendungsschreiben**

**Zur Steuerbefreiung für Beihilfen und Unterstützungen an Arbeitnehmer sowie zu Zuschüssen zum Kurzarbeitergeld hat das Bundesfinanzministerium ein aktualisiertes Anwendungsschreiben erlassen.**

Am 9. April 2020 veröffentlichte das Bundesfinanzministerium (BMF) ein BMF-Schreiben zur Abmilderung der Belastungen der Arbeitnehmer durch die Corona-Krise, wir informierten darüber mit Rundschreiben ST 041/2020 vom 20. April 2020. Dieses Anwendungsschreiben wird durch eine am 26. Oktober 2020 veröffentlichte überarbeitete Fassung ersetzt (vgl. Anlage).

### **Hintergrund**

Nach dem Erlass des BMF-Schreibens vom 9. April 2020 wurde durch das Corona-Steuerhilfegesetz vom 19. Juli 2020 ein neuer § 3 Nr. 11 a Einkommensteuergesetz (EStG) geschaffen, der die Steuerfreiheit des Corona-Bonus an Arbeitnehmer in Höhe von 1.500 Euro gesetzlich regelt.

**Das aktuelle BMF-Schreiben erläutert:**

- **Corona-Bonus**

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern in der Zeit vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 aufgrund der Corona-Krise Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 € nach § 3 Nummer 11a EStG steuerfrei in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewähren. Über eine Verlängerung des Begünstigungszeitraumes bis zum 31. Januar 2021 hat der Gesetzgeber noch nicht abschließend entschieden.

Voraussetzung ist, dass die Beihilfen und Unterstützungen zur Abmilderung der zusätzlichen Belastungen durch die Corona-Krise und zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden.

Die steuerfreien Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen.

§ 3 Nr. 11 a EStG ist eine Spezialregelung („lex specialis“) und hat damit Vorrang gegenüber dem § 3 Nr. 11 EStG (der Höhe nach nicht begrenzten Steuerbefreiungsvorschrift für Beihilfen und Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln). Diese beiden Steuerbefreiungsvorschriften können also nicht nebeneinander beansprucht werden.

Andere Steuerbefreiungen, Bewertungsvergünstigungen oder Pauschalbesteuerungsmöglichkeiten (wie z. B. § 3 Nr. 34 a EStG, § 8 Absatz 2 Satz 11 EStG, § 8 Absatz 3 Satz 2 EStG) bleiben hiervon unberührt und können neben der Steuerfreiheit nach § 3 Nummer 11 a EStG in Anspruch genommen werden.

### **Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld**

Arbeitgeberseitig geleistete Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld sind nach § 3 Nr. 28 a EStG unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze (in der Rentenversicherung - West oder Ost) steuerfrei und fallen grundsätzlich nicht unter die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 11 a EStG.

Zuschüsse, die der Arbeitgeber als Ausgleich zum Kurzarbeitergeld wegen Überschreitens der Beitragsbemessungsgrenze (in der Rentenversicherung - West oder Ost) leistet, fallen weder unter die Steuerbefreiungen des § 3 Nr. 11, Nr. 11 a noch unter § 3 Nr. 2 a EStG.

## 7. Förderprogramm zur Investition in raumluftechnische Anlagen

**Das BMWi hat ein Förderprogramm zur Investition in raumluftechnische Anlagen gestartet. Öffentliche Einrichtungen des Handwerks wie auch Bildungsstätten sind antragsberechtigt.**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BWi) hat die „Bundesförderung Corona-gerechte Um- und Aufrüstung von raumluftechnischen Anlagen in öffentlichen Gebäuden und Versammlungsstätten“ bekanntgegeben. Sie erhalten diese Förderrichtlinie, wie sie im Bundesanzeiger vom 13.10.2020 veröffentlicht wurde, als [Link](#).

Angesichts der Bedeutung der Aerosole bei der Übertragung des Corona-Virus in Innenräumen, ist die Raumbelüftung eine wirksame Maßnahme zur Eindämmung der Corona-Pandemie. Förderanträge können seit dem 20.10.2020 gestellt werden.

### **Was wird gefördert?**

Gemäß der Förderrichtlinie fallen unter den Begriff der RLT-Anlage „ausschließlich zentrale, das ganze Gebäude oder einzelne Etagen mit Luft versorgende Anlagen einschließlich Klimaanlage.“

Gefördert werden Investitionen in:

- die „Um- oder Aufrüstung bestehender RLT-Anlagen“
- Anlagen „mit konstantem Volumenstrom oder variablem Volumenstrom, sowohl mit als auch ohne Raumkühlsystemen (z. B. Kühldecken, Kühlsegel, Bauteilaktivierung)“
- „Räume, in denen regelmäßig größere Personenansammlungen, d. h. Versammlungen mit entsprechender Belegungsdichte und Nutzungsdauer des Raumes, stattfinden und die bei Antragstellung in geeigneter Weise nachgewiesen werden.“

### **Nachweise**

Um eine Förderung beantragen zu können, sind zum einen die Maßnahmen durch ein Fachunternehmen auszuführen. Zum anderen ist die Einhaltung der in Nr. 5.1. aufgeführten Anforderungen mit einem BAFA-Musterformblatt, das noch nicht erhältlich ist, nachzuweisen.

### **Ziel der Förderung und wer kann Anträge stellen?**

Ziel ist, es möglichst kurzfristig die Um- und Aufrüstung von RLT-Anlagen in „Gebäuden und Versammlungsstätten von Ländern, Kommunen und Trägern“ anzustoßen, um die weitere Ausbreitung der Corona-Pandemie zu bremsen.

Die Nr. 6 der Förderrichtlinie – wonach neben Ländern und Kommunen auch Unternehmen, die durch eine Beteiligung oder eine sonstige Weise zu mindestens 50 % durch den Bund, die Länder oder Kommunen finanziert werden – legt nahe, dass auch Handwerkskammern und deren angeschlossenen Bildungseinrichtungen als „Träger von öffentlichen Einrichtungen“ Zuwendungen erhalten.

Wie der ZDH nach Rücksprache mit dem BMWi mitgeteilt hat, können die öffentlichen Einrichtungen des Handwerks, d. h. insbesondere die Bildungseinrichtungen, Förderanträge zur Um- und Aufrüstung bestehender RLT-Anlagen beim BAFA stellen. Hierzu müssen die Einrichtungen mit mindestens 50 % öffentlicher Mittel erbaut worden sein, was jedoch in der Regel der Fall ist.

### **Sind Gewerbebetriebe antragsberechtigt?**

Auch hier gilt der Grundsatz, dass der Antragsteller zu mindestens 50 % aus öffentlichen Mitteln des Bundes, Landes oder der Kommune finanziert sein muss. Insofern sind die meisten Unternehmen bzw. Gebäude der Privatwirtschaft von der Förderung ausgenommen. Wenn sich jedoch auch hier ein Bedarf zeigen sollte, so ist die Bundesregierung bereit, eine zeitnahe Weiterentwicklung des Förderprogramms zu erwägen. Für eine Ausweitung des Kreises der Förderberechtigten werden wir uns einsetzen.

Insofern bitten der ZDH darum, Herrn Durieux (durieux@zdh.de) bis zum 15.11.2020 Information zukommen zu lassen, für welche Unternehmen bzw. Kundengruppen eine Förderung der Um- und Aufrüstung der RLT-Anlagen, insbesondere aufgrund „regelmäßig größerer Personenansammlungen, d. h. [stattfindender] Versammlungen mit entsprechender Belegungsdichte und Nutzungsdauer“, für erforderlich erachten und ob aus Ihrer Sicht weitere Modifikationen der Förderbedingungen sinnvoll sind.

#### **Höhe der Förderung und Fördervoraussetzungen**

Es können 40 % der förderfähigen Ausgaben gefördert werden. Je RLT-Anlage ist der Förderbetrag auf einen nicht rückzahlbaren Zuschuss von 100.000 Euro begrenzt. Förderfähig sind alle erforderlichen Investitionskosten sowie Nebenkosten und Begleitmaßnahmen. Der Mindestinvestitionsbetrag, ab dem Filtermaßnahmen und Maßnahmen zur Erhöhung des Frischluftanteils förderfähig sind, beträgt 2.000 Euro. Für Umbauten an der RLT-Anlage gilt eine Investitions-Bagatellgrenze von 15.000 Euro.

#### **Antragstellung und Förderdauer**

Die Förderanträge sind ausschließlich über die auf der Internetseite des BAFA zur Verfügung gestellten Formulare zu stellen.  
Die Förderung ist bis zum 31.12.2021 beschränkt.

Alle weiteren Informationen zum Förderprogrammen erhalten Sie auf der diesbezüglich eingerichteten Seite des BAFA.

Für antragsbezogene Fragen können Sie sich direkt an Foerderung-Raumluft@bafa.bund.de wenden eine BAFA-Telefon Auskunft ist noch nicht möglich

#### **8. BG BAU Gefährdungsbeurteilung / Arbeitsschutz**

**Nachfolgend erhalten Sie einen informativen Link zur Gefährdungsbeurteilung**

[www.bgbau.de/themen/sicherheit-und-gesundheit/gefaehrdungsbeurteilung/](http://www.bgbau.de/themen/sicherheit-und-gesundheit/gefaehrdungsbeurteilung/)

**und ebenso zum Thema Arbeitssicherheit:**

[www.bgbau.de/themen/sicherheit-und-gesundheit/arbeitschutz-organisieren/](http://www.bgbau.de/themen/sicherheit-und-gesundheit/arbeitschutz-organisieren/)

**Ein Besuch auf der Website der BG BAU lohnt sich ebenfalls!**

[www.bgbau.de/](http://www.bgbau.de/)

Die BG-BAU bietet viele interessante Themen und lesenswerte Artikel in den Bereichen Sicherheit, Gesundheit und Versicherungsschutz an.

**Vereinigung Badischer Unternehmerverbände e.V.**

**Munzinger Straße 10**

**79111 Freiburg**

**Tel.: 0761 154315-00**

**Fax: 0761 154315-30**

**E-Mail: [info@vbu-fr.de](mailto:info@vbu-fr.de)**

Klicken Sie hier um sich aus dem Verteiler abzumelden.